

1. Allgemeines, Geltung der AGB

1.1 Im Folgenden gelten die Afag GmbH als „Lieferant“ und deren Kunden bzw. Vertragspartner als „Besteller“. Sowohl der Lieferant als auch der Besteller sind Unternehmer.

1.2 Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.2 Angebote des Lieferanten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

2.3 Web-Angaben sind freibleibend. Der Lieferant behält sich die jederzeitige Änderung oder Rücknahme seiner Web-Angaben vor.

2.4 Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden.

3. Umfang der Lieferung

3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung maßgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet. Zu Teillieferungen und Teilleistungen ist der Lieferant berechtigt.

3.2 Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch den Lieferanten vorgenommen werden, sofern diese für den Besteller eine Verbesserung bewirken.

4. Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen im Bestimmungsland (ohne Deutschland) aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Darunter fallen namentlich auch die einschlägigen Vorschriften über die Maschinensicherheit. Der Lieferant ist berechtigt, gesetzlich vorgeschriebene Dokumentationspflichten durch Dokumente in deutscher oder (nach Wahl des Bestellers) in englischer Sprache zu erfüllen.

5. Pläne und technische Unterlagen

5.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarungen nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

5.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

5.3 Der Besteller ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dem Lieferanten übergebenen Musterteile, technischen Unterlagen, Berechnungen oder sonstigen Angaben zur Ausführung des Auftrages.

6. Preise

6.1 Die Preise des Lieferanten verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, ab Werk, in Euro, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Montage, Installation und Inbetriebnahme. Dazu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Höhe.

6.2 Erhöhen sich zwischen

Vertragsabschluss und Abnahme die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, so ist der Lieferant bis zur endgültigen Erledigung des ihm erteilten Auftrags berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht, sofern die Lieferungen und Leistungen innerhalb von 4 Monaten ab Vertragsabschluss erbracht werden.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.

7.2 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart.

7.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers, oder wenn der Lieferant wegen eines nach Vertragsabschluss eintretenden Umstandes ernstlich befürchten muss, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant befugt, die geplanten Lieferungen sofort bis auf Weiteres einzustellen und ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit (d.h. dem in Artikel 7.1 festgelegten Ablauf der Zahlungsfrist) einen Verzugszins von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (p.a.) zu berechnen.

7.4 Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant zudem, nach Setzung einer Abhilfefrist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der gelieferten Gegenstände zu verlangen. Die übrigen gesetzlichen Rechte des Lieferanten, namentlich allfällige Schadenersatzansprüche, bleiben in jedem Fall vorbehalten.

8. Zurückbehaltungsrecht, Vorauszahlung

Der Lieferant kann seine Leistungen zurückbehalten oder von Vorauszahlungen des Bestellers oder der Sicherstellung ihres Vergütungsanspruches abhängig machen, wenn sich der Besteller mit Zahlungen in Verzug befindet, oder der Lieferant den aus Tatsachen begründeten Verdacht hat, die Kreditwürdigkeit des Bestellers sei zweifelhaft, insbesondere wenn ein durch den Besteller begebener Scheck vom Lieferanten nicht einlöst werden kann oder der Besteller seine Zahlungen einstellt.

9. Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung

9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die dem Lieferanten (ungeachtet des Rechtsgrundes) gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, Eigentum des Lieferanten.

9.2 Die Weiterverarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware erfolgt stets für den Lieferanten als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Lieferanten durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferanten übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum des Lieferanten unentgeltlich und ist verpflichtet, auf eigene Kosten die zum Schutz des (Mit-) Eigentums des Lieferanten erforderlichen Maßnahmen zu treffen (namentlich Instandhaltung und angemessene, risikogerechte Versicherung) oder – nach Wahl des Lieferanten – bei entsprechenden Maßnahmen mitzuwirken.

9.3 Der Besteller ist berechtigt, über Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware bestehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn

der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

9.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und den Lieferanten unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen.

9.5 Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10. Lieferfrist

10.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten und nach vollständiger Bereinigung der den Liefergegenstand betreffenden technischen Belange.

10.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, dem Lieferanten nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;

- wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig beim Lieferanten eintreffen;

- wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob diese beim Lieferanten, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

11. Lieferverzug

11.1 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

11.2 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten vier Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

11.3 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Artikel 11.1 und 11.2 ausdrücklich genannten.

12. Übergang von Nutzen und Gefahr

12.1 Nutzen und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über.

12.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

13. Lieferung, Transport und Versicherung

13.1 Die Produkte werden vom Lieferanten sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller verrechnet.

13.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

13.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art

(namentlich beim Transport oder bei der Montage)

obliegt dem Besteller und erfolgt auf dessen eigene Kosten.

Der Lieferant ist nicht verpflichtet, eine Versicherung zugunsten des Bestellers abzuschließen. Falls der Lieferant aufgrund einer speziellen Vereinbarung eine Versicherung für den Besteller abschließt, gehen die entsprechenden Kosten zulasten des Bestellers.

13.4 Wenn der Besteller eine zum Export ins Ausland bestimmte Lieferung beim Lieferanten abholt oder von einer Hilfsperson (z.B. Spediteur) abholen lässt („Abhollieferung“), wird dem Besteller die gesetzliche Umsatzsteuer weiterbelastet, sofern der Besteller dem Lieferanten nicht die Erfüllung der im konkreten Einzelfall für eine steuerfreie Lieferung erforderlichen Voraussetzungen rechtsgenügend nachweist und dokumentiert.

14. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller hat den Liefergegenstand innert angemessener Frist nach Erhalt auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel des Liefergegenstands hat der Besteller unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen;

Mängel, die bei einer sorgfältigen Prüfung nicht sofort entdeckt werden, sind dem Lieferanten unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Unterläßt der Besteller eine rechtzeitige Untersuchung und/oder Mängelrüge, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

15. Gewährleistung und Haftung des Lieferanten

15.1 Der Lieferant sichert für die Dauer der Gewährleistungsfrist gemäss Artikel 15.3 hiernach zu, dass die von ihm gelieferten Produkte keine „Mängel“ aufweisen, d.h. dass sie frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind und dass sie die gegebenenfalls vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und/oder Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Ware aus den Unterlagen und/oder Webinhalten des Lieferanten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit dar.

15.2 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen und somit keine „Mängel“ im Sinne von Artikel 15.1 sind:

(i) sämtliche Schäden an den gelieferten Produkten, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat (beispielsweise infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Handhabung, ungeeigneter Lagerung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse oder infolge nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten);

(ii) sämtliche Schäden an Verschleißteilen und ggf. mitgelieferten Werkzeugen.

15.3 Mangels abweichender Vereinbarung und vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Artikel 15.3 beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre (bei Einsatz der gelieferten Produkte in max. 2-Schichtbetrieb) bzw. ein Jahr (bei Einsatz in 3-Schichtbetrieb oder mehr) und beginnt ab dem Zeitpunkt der Lieferung respektive Meldung der Versandbereitschaft zu laufen. Für vom Lieferanten vertriebene Drittprodukte, welche nicht mit dem Namen des Lieferanten beschriftet sind, gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert sechs Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, wobei die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile in jedem Fall bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist gilt. Soweit zutreffend, enden sämtliche vorgenannten Gewährleistungsfristen jeweils vorzeitig bei Erreichen von 40 Mio. Lastwechseln (bei

Handhabungskomponenten) oder bei Erreichen einer Laufleistung von 20'000 km (bei Achsen).

15.4 Für den Fall, dass nachweisbar während der Dauer der Gewährleistungspflicht Mängel im Sinne von Artikel 15.1 auftreten, kann der Besteller mittels schriftlicher Aufforderung an den Lieferanten Nacherfüllung verlangen. Für diesen Fall verpflichtet sich der Lieferant, alle mit Mängeln behafteten Teile der gelieferten Produkte nach Wahl des Lieferanten nachzubessern, d.h. die Mängel zu beseitigen, oder zu ersetzen, d.h. eine mangelfreie Sache zu liefern. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Werden die Mängel nicht innerhalb angemessener Frist durch Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) behoben, kann der Besteller Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

15.5 Jegliche Gewährleistungspflicht des Lieferanten erlischt, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

15.6 Alle Fälle von Vertragsverletzungen des Lieferanten und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Lieferant unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Lieferanten auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

16. Montage und Inbetriebnahme

16.1 Falls nichts Gegenteiliges vereinbart wird, umfasst der Leistungsumfang des Lieferanten keine Montage und Inbetriebnahme der Lieferung beim Besteller. Wenn vereinbart wird, dass der Lieferant auch die Montage bzw. Inbetriebnahme übernimmt, gelten die folgenden Artikel 16.2 – 16.6.

16.2 Montage, Inbetriebnahme und Endabnahme erfolgen gegen Verrechnung zu den jeweils gültigen Ansätzen des Lieferanten für Arbeits- und Reisezeit, Reisekosten und Spesen.

16.3 Montage, Inbetriebnahme, Probeläufe und Endabnahmen erfolgen unter der Leitung des Lieferanten. Der Besteller hat für diese Phasen qualifiziertes Bedienungspersonal sowie das erforderliche Hilfspersonal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

16.4 Der Besteller stellt alle erforderlichen Materialien, Musterteile, Hilfsgeräte, Werkzeuge und Energie am Montageort unentgeltlich zur Verfügung.

16.5 Insbesondere während der Inbetriebnahme, der Probeläufe und Abnahme hat der Besteller für geordnete Arbeitsbedingungen und Sicherheit zu sorgen, so dass der Lieferant in der vorgesehenen Zeit alle erforderlichen Arbeiten ausführen kann.

16.6 Die Einweisung des Bedienungspersonals sowie die Schulung des Wartungspersonals erfolgen gegen Verrechnung zu den jeweils gültigen Ansätzen des Lieferanten.

17. Vertragsauflösung durch den Lieferanten

17.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse (namentlich Fälle höherer Gewalt) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten des Lieferanten erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu.

17.2 Will der Lieferant von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen.

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

18. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

18.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Besteller sowie die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unterliegen deutschem Recht, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“).

18.2 Erfüllungsort ist, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder etwas anders vereinbart wird, der Sitz des Lieferanten.

18.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen des Bestellers gegen den Lieferanten ist, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, der Ort des Sitzes des Lieferanten.

Der Lieferant hat die Wahl, den Besteller entweder am Ort des Sitzes des Bestellers oder am Ort des Sitzes des Lieferanten gerichtlich zu belangen.

18.4 Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.

19. Produktinformationen

Die Produktinformationen werden ausschließlich in den Sprachen D / E / F zur Verfügung gestellt.

Sitz der Gesellschaft:

Afag GmbH

Wernher-von-Braun-Straße 5a, D-92224 Amberg
Tel. +49 (0)9621 650 27-0, Fax +49 (0)9621 650 27-390
sales@afag.com, www.afag.com

Niederlassung:

Afag GmbH

Berliner Straße 31, D-71229 Leonberg
Tel. +49 (0)7152 6008-0, Fax +49 (0)7152 6008-10
sales@afag.com, www.afag.com